Anlage 21 zur GRDrs 799/2015

# Verlängerung von Stellenvermerken zum Stellenplan 2016

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerkbisher**neu** | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 510 2130 190510 2230 270510 2030 150510 3330 290510 3430 230510 3930 230510 2730 190510 3000 060510 3530 280510 3630 200510 2000 070Kostenstelle51011100 | Jugendamt | alleS15 | alleSozial-arbeiter/-in(Vernetzung Frühe Förderung) | 0,2150,2150,2150,2150,2150,2150,2150,2150,2150,2150,5002,65 | alleKW 01/2016**KW****01/2018** | -- |

**Die Stellen erhalten zusätzlich**

**den folgenden Vermerk:**

**Die Stellen dürfen nur besetzt werden, soweit und solange die Finanzierung durch den Bund gesichert ist.**

## Begründung:

Zum Stellenplan 2014 wurden insgesamt 2,65 Stellen für die Netzwerkarbeit „Frühe Förderung“ geschaffen. Die Schaffung erfolgte haushaltsneutral und befristet, da die Finanzierung durch den Bund nur bis Ende des Jahres 2015 gesichert war.

Von den 2,65 Stellen wird eine 0,5 Stelle für die zentrale Netzwerkarbeit eingesetzt, die restlichen 2,15 Stellen sind für die regionale Netzwerkarbeit den 10 Beratungszentren „Jugend und Familie“ zugeteilt.

Der Bund beabsichtigt, ab 2016 einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einzurichten (§3 Abs. 4 KKG). Beantragt wird die Verlängerung der KW-Vermerke daher zunächst um zwei Jahre. Die Stellen werden nur besetzt werden, soweit und solange die Finanzierung durch den Bund gesichert ist.

Die Netzwerkarbeit im Bereich der Frühen Förderung / Frühen Hilfen ist eine gesetzliche Aufgabe nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Eltern sollen früh unterstützt werden durch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist entsprechend §1 Abs. 4 KKG die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Hauptaufgaben sind

* nach § 2 KKG die Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung,
* nach § 3 KKG der Aufbau von verbindlichen Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen und
* der Einsatz von Familienhebammen.